

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 23. April 2010

Seite 33

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010; Bestellung der Abstimmungsleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberfranken.....	34
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2010	35
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebun- dtheater"	36
Vollzug des KommZG; Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater.....	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2010	42

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 3. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014	43
---	----

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach	44
Organisation der Volksschulen Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) und Kronach-Neuses (Grund- schule) sowie der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule)	44

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	45
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	45
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	50
--------------------------------	----

Nachruf	51
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1365

**Volksentscheid zum Nichtraucherchutz
am 04. Juli 2010;
Bestellung der Abstimmungsleiter und ihrer
Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberfranken
Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken für
den Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 21. April 2010

Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), und § 2 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 142), werden für den Volksentscheid zum Nichtraucherchutz am 04. Juli 2010 im Regierungsbezirk Oberfranken zu Abstimmungsleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-1) in der Fassung der

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Abstimmungs- leiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Abstimmungsleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Bamberg	Oberregie- rungsrätin Birgit Ram- ming-Scholz	Regierungs- amtmann Gregor Kon- rad	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85250 b) 0951/85601 c) kommunal@lra- ba.bayern.de)	(0951/85255)
Landkreis Bayreuth	Regierungsrat Daniel Friß	Verwaltungs- oberamtsrat Gernot Geyer	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	a) 0921/728328 b) 0921/72888328 c) daniel.friess@lra- bt.bayern.de	(0921/728305) (0921/72888305) (gernot.geyer@ lra-bt.bayern.de)
Landkreis Coburg	Regierungs- amtsrat Eddi Engel	Regierungs- amtsrätin Brigitte Staude	Landratsamt Coburg Lauterer Str. 60 96450 Coburg	a) 09561/514108 b) 09561/51489108 c) Eddi.Engel@ landkreis- coburg.de	(09561/514106) (09561/51489106) (Brigitte.Staude@ landkreis- coburg.de)
Landkreis Forch- heim	Regierungs- direktor Wolfgang Thiel	Verwal- tungsamt- mann Sabine Mauser	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/862000 b) 09191/86882000 c) wolfgang.thiel@ lra-fo.de	(09191/862101) (09191/86882101) (sabine.mauser@ lra-fo.de)
Landkreis Hof	Regierungs- direktor Berthold Bär	Regierungs- inspektorin Regine We- ber	Landratsamt Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof	a) 09281/57313 b) 09281/57471 c) wahlen@ landkreis-hof.de	(09281/57125)
Landkreis Kronach	Oberregie- rungsrat Michael Schal- ler	Regierungs- amtsrat Günter Holzmann	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678214 b) 09261/62818214 c) michael.schaller@ lra-kc.bayern.de	(09261/678265) (09261/62818265) (guenter.holzmann @lra-kc.bayern.de)
Landkreis Kulmbach	Landrat Klaus Peter Söllner	Regierungs- direktor Dr. Jürgen Meins	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707140 b) 09221/707240 c) poststelle @landkreis- kulmbach.de	(09221/707286) (meins.juergen @landkreis- kulmbach.de)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Abstimmungs- leiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Abstimmungsleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Lichten- fels	Landrat Reinhard Leutner	Regierungs- amtsrat Georg Herold	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels	a) 09571/18261 b) 09571/18200 c) landrat@ landkreis- lichtenfels.de	(09571/18252) (09571/18208) (wahlen@ landkreis- lichtenfels.de)
Landkreis Wunsie- del i. Fichtelge- birge	Regierungs- direktor Siegfried Seidel	Regierungs- amtmann Winand Beyerlein	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80497 b) 09232/809497 c) siegfried.seidel @landkreis- wunsiedel.de	(09232/80528) (09232/809528) (winand.beyerlein @landkreis- wunsiedel.de)
Stadt Bamberg	Oberbürger- meister Andreas Starke	Oberverswal- tungsrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Rathaus Maxplatz 96047 Bamberg	a) 0951/871000 b) 0951/871975 c) Oberbuergemeister @stadt.bamberg.de	(0951/871260) (0951/871979) (Ralf.Haupt@stadt. bamberg.de)
Stadt Bayreuth	Oberbürger- meister Dr. Michael Hohl	Rechtsdirek- tor Ludolf Tyll	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251200 b) 0921/251226 c) oberbuergemeister @stadt.bayreuth.de	(0921/251340) (0921/251520) (ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de)
Stadt Coburg	Zweiter Bür- germeister Norbert Tessmer	Verwal- tungsamtsrat Dieter Oelschner	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891030 b) 09561/891039 c) norbert.tessmer @coburg.de	(09561/891330) (09561/891369) (dieter.oelschner @coburg.de)
Stadt Hof	Amtsrat Gerhard Weiß	Inspektorin Monika Schmid- bauer	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815490 b) 09281/81587490 c) gerhard.weiss@ stadt-hof.de	(09281/815452) (09281/81587452) (monika.schmidbauer @stadt-hof.de)

Bayreuth, 21. April 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wennig
 Regierungspräsident

Nr. 10 - 2282 k 02

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
 Bamberg-Forchheim
 für das Haushaltsjahr 2010
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 3. Februar 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeinde-

ordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 23. März 2010
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003 erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.517.480,00 €
in den Ausgaben auf	1.517.480,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.320.138,00 €
in den Ausgaben auf	1.320.138,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage, Betriebs- und Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2010 wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 327.802 zum 31. Dezember 2008 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 9700.1720 je Einwohner 0,1220248 €.

Stadt

Bamberg	69.989 Einwohner	8.540,40 €
Landkreis		

Bamberg	144.524 Einwohner	17.635,52 €
Landkreis		

Forchheim	113.289 Einwohner	13.824,08 €
	327.802 Einwohner	40.000,00 €

(3) Betriebsumlage: Für den Unterabschnitt 9720.1720 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt Bamberg	25,6966 %	69.380,83 €
Landkreis Bamberg	42,7298 %	115.370,36 €
Landkreis Forchheim	31,5736 %	85.248,81 €
Summe		270.000,00 €

(4) Investitionsumlage: Für den Unterabschnitt 9720.3620 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen (einschließlich der Neuberechnung der Jahre 2008 und 2009) nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt Bamberg	26,8825 %	39.687,42 €
Landkreis Bamberg	42,2537 %	99.003,02 €
Landkreis Forchheim	30,8638 %	61.309,56 €
Summe		200.000,00 €

(5) Die Gesamtumlage beträgt daher

Stadt Bamberg	117.608,65 €
Landkreis Bamberg	232.008,90 €
Landkreis Forchheim	160.382,45 €
Summe	510.000,00 €

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bamberg, 3. Februar 2010

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Reinhardt G l a u b e r

Landrat

und Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 563.06

**Vollzug des KommZG;
Änderung und Neufassung der
Satzung des Zweckverbandes
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat am 10. März 2010 die Änderung und zugleich Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. April 2010

Regierung von Oberfranken

L a n g

Regierungsdirektor

Satzung für den Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Vom 10. März 2010

Der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. März 2010 folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".

(2) Er hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Hof,
2. die Stadt Selb,
3. die Stadt Wunsiedel,
4. der Landkreis Hof.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen Bespielung anderer Städte in Nordbayern die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Theater nach den für Landes Bühnen geltenden Bestimmungen zu betreiben, das die Kunstgattungen Schauspiel, Oper und Operette pflegt, sowie das dafür erforderliche Personal bereitzustellen und den Sachaufwand zu tragen. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgabe nach Absatz 1 wird der Zweckverband einen Eigenbetrieb gründen. Für die Gründung bzw. Fortführung des Eigenbetriebes hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes wahr. Ab 1. September 2010 bedient sich der Eigenbetrieb für die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 der Theater Hof GmbH. Für die Gründung

und Fortführung der Theater Hof GmbH hat der Zweckverband das Recht die erforderlichen Regelungen, insbesondere Satzungen, zu erlassen.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Errichtung eines weiteren Theaters oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung zu unterlassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Stadt Wunsiedel bezüglich der traditionellen Luisenburgfestspiele. Gastweise Schauspielaufführungen oder Konzerte werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Verbandsräten.

Hiervon stellt

die Stadt Hof den Verbandsvorsitzenden und einen Verbandsrat, die übrigen Verbandsmitglieder je einen Verbandsrat.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie stimmt mit der Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder überein. Im Übrigen bleibt Artikel 31 Absatz 4 KommZG unberührt.

(3) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimmenzahl entsprechend der Höhe seiner bei Bildung des Zweckverbandes geleisteten Stammeinlage, wobei jeweils angefangene 2.556,00 € eine Stimme ergeben.

Hiernach entfallen
auf die Stadt Hof bei einer
Stammeinlage von 15.339,00 € 6 Stimmen,
auf die Stadt Selb bei einer
Stammeinlage von 4.602,00 € 2 Stimmen,
auf die Stadt Wunsiedel bei einer
Stammeinlage von 1.534,00 € 1 Stimme,
auf den Landkreis Hof bei einer
Stammeinlage von 1.023,00 € 1 Stimme.

Stehen einem Verbandsmitglied mehrere Stimmen zu, so können sie nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen für die Stadt Hof werden vom Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat abgegeben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Hof; für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat vertreten.

§ 9

Intendant, technischer Leiter

Die Stadt Hof ordnet im Benehmen mit der Verbandsversammlung an den Zweckverband geeignete Personen als Intendanten und technischen Leiter ab. Diese Personen bleiben Bedienstete der Stadt Hof. Sie werden während der Abordnung von der Stadt Hof besoldet und vergütet. Der Zweckverband hat der Stadt Hof den dafür entstehenden Personal- und Sachaufwand einschließlich des Versorgungsaufwandes zu ersetzen.

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 12

Kassen- und Rechnungsgeschäfte

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer Stelle außerhalb der Verbandsverwaltung besorgt (Art. 101 GO). Im Theater Hof wird eine Zahlstelle geführt.

§ 13

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Für die Prüfung sind Sachverständige heranzuziehen.

(2) Die Abschlussprüfung (Art. 107 GO) wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vorgenommen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" vom 12. November 2007 (OFrABl Nr. 2/2008) außer Kraft.

Hof, 10. März 2010

Zweckverband

Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Nr. 12 - 563.06

Vollzug des KommZG;

Betriebsatzung für den

Eigenbetrieb des Zweckverbandes

Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat am 10. März 2010 die Änderung und zugleich Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. April 2010

Regierung von Oberfranken

L a n g

Regierungsdirektor

**Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Vom 10. März 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater folgende Satzung:

§ 1

Betrieb, Name und Sitz

(1) Das Theater des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" (Zweckverband) wird außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes) geführt.

(2) Der Zweckverband stellt dem Eigenbetrieb ein "spielfertiges Haus" zur Verfügung. Der Eigenbetrieb, mit Sitz in Hof, führt den Namen "Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater". Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 €.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Einrichtung dient der Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Pflege und die Förderung der darstellenden Kunst und der Kultur. Diese freiwillige Aufgabe im Sinne von Art. 57 GO wird insbesondere durch den Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen sowie sonstigen künstlerischen Veranstaltungen erfüllt.

(3) Der Betrieb umfasst die Sparten:

- Musiktheater
- Schauspiel
- Tanztheater/Ballett
- Kinder- und Jugendtheater.

(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich der Eigenbetrieb nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Zweckverbandsmitglieder, die städtepartnerschaftliche Begegnungen nationaler und internationaler Kultur tragen und an Städte-Kooperationen.

(5) Ab 1. September 2010 bedient sich der Eigenbetrieb für die Durchführung der Aufgabe nach den Abs. 1 bis 4 der Theater Hof GmbH. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 4

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 5), die zugleich die Aufgaben eines Werkausschusses wahrnimmt;
2. der Verbandsvorsitzende (§ 6);
3. die Werkleitung (§ 7).

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;
2. die Berufung und Abberufung der Werkleiter sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Werkleiter;
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb;
4. die Feststellung und Änderung (vgl. § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EBV) des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan);
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
8. die Aufstockung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV); § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
10. im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als 50.000,00 €; § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV);
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb,

- Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet;
13. den Abschluss von Verträgen dessen Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, soweit nicht der Werkleiter zuständig ist;
 14. den Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt;
 15. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt;
 16. die Grundsätze für die Gewährung von Freikarten;
 17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder den Wegfall von Aufgaben;
 18. die Gründung von Untergesellschaften, auch des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Werkleiter bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Werkleiter.

(3) Die Verbandsversammlung kann -ungeachtet der Berichtspflicht nach § 8- von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der Werkleiter. Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleiter.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende kann eine allgemeine Dienstanweisung für die Werkleitung erlassen. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne von Satz 1 bis Satz 3 Kenntnis zu geben.

(3) Für den Fall der Verhinderung gilt die Regelung der Zweckverbandssatzung.

§ 7

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitern):

- dem künstlerischen Werkleiter (Intendant)
- dem kaufmännischen Werkleiter.

(2) Der jeweils eigene sowie der gemeinsame Verantwortungsbereich ergeben sich aus den mit der Werkleitung bestehenden Dienstverträgen bzw. der Dienstanweisung für die Werkleitung. In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich der künstlerische Werkleiter und der kaufmännische Werkleiter um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, so entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende.

Die Werkleitung ist für die Erfüllung des künstlerischen Auftrags sowie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Theaterbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z.B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;
 5. Stellung der Anträge zum Stellenplan und zur Stellenübersicht;
 6. die Festlegung der Eintrittspreise und die Gestaltung des Abonnements sowie Abonnementbedingungen;
 7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung;
 8. Verträge mit den Besucherorganisationen;
 9. Festlegung der Theaterferien;
- wobei die Verbandsversammlung über die in Ziffern 6 - 9 genannten Vorgänge in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist. Hinsichtlich der Ziffern 6 - 9 kann die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und leitet diese dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vorher zu. Die Verbandsversammlung soll ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglich-

keit zum Vortrag geben. Die Werkleiter können zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie zum Vortrag verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden ausgesprochen werden. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Spielplan ist der Verbandsversammlung im zweiten Quartal des Vorjahres vorzustellen.

§ 8

Berichtspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden jeweils einen Monat nach Ablauf eines Quartals des Wirtschaftsjahres schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes im jeweiligen Quartal vorzulegen.

(2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig werden. Dem Verbandsvorsitzenden ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. Das Rechnungswesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten (= 30. Juni eines Jahres) nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung, die sich eines geeigneten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Hof des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof bedienen kann. Die überörtliche Prüfung und die Abschlussprüfung erfolgt durch den Bayerischen

Kommunalen Prüfungsverband. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Im Übrigen gilt die Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) Der künstlerische und der kaufmännische Werkleiter haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs das Vorschlagsrecht, insbesondere zu dem Stellenplan. Die Werkleiter sind Dienstvorgesetzte für das Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich. Gleiches gilt für die Dienstaufsicht über das Personal.

(3) Folgende Personalangelegenheiten werden im Rahmen des Stellenplans entsprechend Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitung übertragen:

- (a) die Einstellung, Gagenfestsetzung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals (NV-Bühne);
- (b) die Einstellung, Eingruppierung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des nicht künstlerischen Personals;
- (c) vorübergehende Einstellung von Aushilfspersonal.

§ 11

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung; Kassenwesen

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachbereiche der Stadtverwaltung Hof nach Zustimmung der Stadt Hof gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) Das Kassenwesen erfolgt über eine gesonderte Kasse des Eigenbetriebes. Das Kassenwesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

§ 12

Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

(1) Der künstlerische und der kaufmännische Werkleiter vertreten den Eigenbetrieb nach außen gemeinsam und gleichberechtigt.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".

(4) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Der Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 ist umstellungsbedingt ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 14

Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Verbandsversammlungsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 15

Mittelverwendung

(1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei dem Zweckverband, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 4. November 2008 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2008) außer Kraft.

Hof, 10. März 2010

Zweckverband

Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/10

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2010 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 11. Februar 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 15. März 2010 Nr. 12 - 1512.02 e - 1/10 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 23. März 2010

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

378.082,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

28.212,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hof, 26. Februar 2010

Zweckverband Deutsch-Deutsches

Museum Mödlareuth

Bernd H e r i n g

Landrat

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Öffentliche Sitzung

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
3. Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2008 - 2014
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 12. April 2010 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 4. Mai 2010, 09:00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 3. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2008 - 2014 am Dienstag, 4. Mai 2010, 09:00 Uhr, im "Kleinen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

1. Siebte und Zwölfte Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Kapitel B I 3 (neu) "Wasserwirtschaft" Stellungnahme und Beschluss
2. Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Beschluss über die Erstellung eines Windkraftkonzeptes und über die Kriterien zur Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen
3. Siebzehnte Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr" Abwägung der im ergänzenden Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2010

Bayreuth, 14. April 2010

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Ltd. Regierungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 15. März 2010 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 31. März 2010
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Der Zweckverband Schulzentrum Kronach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Kronach vom 12. Januar 1977 (RABl Ofr. 77, S. 6), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (OfrABl Folge 5/1999, S. 59), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. März 2009 (OfrABl Nr. 7/2009 vom 23. Juni 2009, S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Ziffer 2.5 wird die Zahl "69,72" durch die Zahl "69,55" und die Zahl "28,67" durch die Zahl "28,77" ersetzt.
2. In § 18 Ziffer 3 wird die Zahl "1,61" durch die Zahl "1,68" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kronach, 15. März 2010
Zweckverband Schulzentrum
M a r r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 f

Organisation der Volksschulen Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) und Kronach-Neuses (Grundschule) sowie der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) und Kronach-Neuses (Grundschule) und über die Erweiterung des Sprengels der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule)

Vom 23. März 2010

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschulen Gehülz-Ziegelerden (Grundschule)
und Kronach-Neuses (Grundschule)

Die Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) und die Volksschule Kronach-Neuses (Grundschule) werden aufgelöst.

§ 2

Lucas-Cranach-Volksschule Kronach
(Grundschule)

(1) In den Sprengel der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule) werden die Stadtteile Brand, Breitenloh, Brunnschrott, Bürg, Ellmershaus, Entmannsdorf, Geiersgraben, Giessübel, Judengraben, Judenhof, Kellerhaus, Kestel, Kuhberg, Neuses, Poppenhof, Rauershof, Schafhof, Unterbreitenloh, Zollbrunn und Ziegelerden der Stadt Kronach sowie der Stadtteil Kronach-Süd, der sich ab der Haßlach südlich der Bahnlinie Kronach-Nordhalben und östlich der Bahnlinie Kronach-Lichtenfels bis zur bisherigen Stadtgrenze der Stadt Kronach erstreckt, und die städtischen Gebiete der Tannenstraße, des Döbersgrundes ab der Haus-Nr. 24 (Anwesen Zipfel), der Bergstraße und des Hasslacher Berges mit dem Neubaugebiet eingegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Kronach, Landkreis Kronach, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie

führt die Bezeichnung "Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kronach.

(3) Der Sprengel der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Kronach.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2013 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Neuses (Grundschule und Teilhauptschule I) und deren Neuerrichtung als Grundschule sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Kronach I (Grundschule), Kronach II (Grundschule) und Kronach III (Hauptschule) vom 15. August 1978 (RABl S. 117).
2. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken

über die Änderung der Organisation der Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Reitsch (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Stockheim (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Presig (Grund- und Hauptschule), der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule), der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule), der Volksschule Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Rodachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Steinwiesen (Grund- und Hauptschule) vom 20. Juni 2006 (OFrABl S. 104).

Bayreuth, 23. März 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wennig
 Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 06/08 - 13

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 6. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. April 2010
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther Denzler
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Vorsitzende des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes im Erfahrungsaustausch mit dem Regierungspräsidenten**

Die Vorsitzende des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, MdL Ingrid Heckner, informierte sich am 12. April 2010 bei der Regierung von Oberfranken über die perso-

nellen und strukturellen Rahmenbedingungen in der inneren Verwaltung. Beim Erfahrungsaustausch mit Regierungspräsident Wilhelm Wennig hoben beide die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern hervor. "Der öffentliche Dienst in der bayerischen Staatsverwaltung ist einer der effizientesten in ganz Deutschland", betonte die Ausschussvorsitzende.

"Die Leistungsfähigkeit und die hohe Motivation unseres Personals in der inneren Verwaltung ist jüngst bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II für alle sichtbar gewesen", bestätigte Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Hier haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen binnen weniger Monate in einem enormen personellen und organisatorischen Kraftakt Fördermittel für Investitionen von über 142 Mio. € in Oberfranken gerecht verteilt und bewilligt."

Gegenstand des Gesprächs war auch der immer wieder zu vernehmende Vorwurf der Bürokratie an die innere Verwaltung. Regierungspräsident Wenning: "Der Gesetzgeber gibt uns aus rechtsstaatlichen Gründen die Verfahren und Rahmenbedingungen vor, die wir zu beachten haben und die von den Gerichten und Rechnungsprüfung peinlich genau geprüft werden. Und Bürger, Unternehmen und Kommunen erwarten von uns, dass wir schnell entscheiden und die Ergebnisse nachvollziehbar erklären können", erläuterte der Regierungspräsident die aktuelle Situation.

Angesprochen wurde auch der seit Jahren andauernde Stellenabbau in der inneren Verwaltung. So hat die Regierung von Oberfranken seit Mitte der 90iger Jahre ihr Personal ständig reduziert bei nahe unverändertem Aufgabenbestand. "Einen großen Teil des Abbaus konnten wir dank der hohen Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schultern. Aber mittlerweile sind wir an einem Punkt angelangt, wo belastungsmäßig ein weiterer Abbau ohne Aufgabenreduzierung einfach nicht mehr zu schultern ist", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Dennoch bleibt der öffentliche Dienst für junge Leute attraktiv. Das neue bayerische Dienstrecht wird dazu einen weiteren Beitrag leisten. Die Ausschussvorsitzende Heckner konnte bei dem Termin in der Regierung sogleich die aktuellen Entwicklungen im neuen bayerischen Dienstrecht vorstellen. Denn die Behandlung des neuen Dienstrechts im Landtag soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Das neue Dienstrecht baut den bisher schon im Beamtenrecht geltenden Leistungsgedanken noch weiter aus. "Vor allem die neue Leistungslaufbahn stellt einen Impuls für den Staat als Dienstherren dar, das Potential seiner Beamten noch stärker durch konsequente Personalentwicklung und Auslese zu nutzen", so Heckner. Frau Heckner stellte ferner klar, dass von Beamtenprivilegien keine Rede sein könne. So werde z.B. auch das Alter für den Eintritt in den Ruhestand bei den Beamten schrittweise auf 67 Jahre wie im Rentenrecht angehoben. Das neue Dienstrecht ist das Ergebnis

eines langen Diskussionsprozesses, der zum 1. Januar 2011 vom Gesetzgeber umgesetzt wird. Bayern nutzt damit die Gestaltungsmöglichkeiten im Beamtenrecht, die die Bundesländer durch die Änderungen des Grundgesetzes im Zuge der Föderalismusreform erhalten haben.

- **Soziales**

Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung":

Seit 2008 rund 21 Mio. € für den Ausbau von Krippenplätzen in Oberfranken bewilligt

Das Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" erfreut sich bei den Kommunen in Oberfranken reger Nachfrage: Seit seiner Einführung im Jahre 2008 konnte die Regierung von Oberfranken mit rund 21 Mio. € 1.556 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Region fördern. "Damit wird ein wichtiger Beitrag für ein familienfreundliches Oberfranken geleistet", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Im Jahr 2009 sind allein 909 neue Krippenplätze entstanden, für die den Kommunen die Zuschüsse von 12,8 Mio. € aus dem Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Und das Interesse der Städte, Gemeinden und Landkreise ist weiter hoch: Für das Jahr 2010 haben diese einen Zuschussbedarf von ca. 17 Mio. € für ca. 800 weitere Krippenplätze angemeldet.

Die Fördermittel werden an die Kommunen ausgereicht und -soweit ein freigemeinnütziger Träger die Maßnahme durchführt- von der Kommune entsprechend an diese weitergeleitet. Der Fördersatz für die Baukosten einer Maßnahme beträgt -je nach Finanzkraft einer Kommune- zwischen 60 und 80 Prozent und kann bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelfall bis zu 90 Prozent ansteigen.

Für Einrichtungskosten werden pro neu geschaffenen Krippenplatz bis zu 1.250 € erstattet. Die bewilligten Mittel können von den Zuschussempfängern entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden; Vorfinanzierungskosten werden damit weitgehend vermieden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm können im Internet auf den Seiten der Regierung von Oberfranken

(www.regierung.oberfranken.bayern.de/kommunales/foerderungen/kindertageseinrichtungen/kinderkrippen.php) und auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/krippen/sopro.htm) abgerufen werden.

- **Bauen**

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 5. Mai 2010 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 4. August und 3. November 2010.

Anfahrtsbeschreibung

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Regierung von Oberfranken mit Stadtbuslinie 314, Haltestelle Stadtkirche, oder Stadtbuslinie 306, 310, 314, Haltestelle Sternplatz, erreichbar.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Tel. 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@byak.de

Fördermöglichkeiten für den altengerechten Umbau von Wohnraum

Angesichts des demographischen Wandels ändern sich auch die Wohnbedürfnisse älterer Menschen. "Der Freistaat Bayern hilft deshalb 2010 weiterhin mit zinsverbilligten Darlehen Barrieren abzubauen, damit die Menschen länger in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Top-Zinssatz der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms aus Mitteln des Freistaats Bayern um 0,75 Prozent vergünstigt", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Das Darlehen umfasst 100 Prozent der förderfähigen Kosten, bis zu 50.000 € pro Wohneinheit. Von der Förderung an die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern profitieren auch die Mieter jeden Alters und Familienstands. Die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen, so z.B. der Energieeinsparung, können genutzt werden.

2009 wurden in Oberfranken mit staatlicher Hilfe über 60 Wohnungen mit rund einer Million € aus dem Programm "Wohnraum modernisieren - altersgerecht umbauen" gefördert. Doch der Umbaubedarf ist groß, denn nur ein Prozent aller Wohnungen in der Bundesrepublik sind bisher seniorengerecht gestaltet. Auf Oberfranken mit seinen rund 500.000 Wohnungen umgerechnet bedeutet dies, dass ca. 5.000 seniorengerechte Wohnungen zur Verfügung stehen. 2009 lebten in Oberfranken jedoch 104.400 Personen im Alter von 75 Jahren oder älter. Im Jahr 2028 sollen es nach der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung 130.400 Mitbürger sein.

Weitere Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten des altersgerechten Umbaus von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern erhalten Sie bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, von Frau Scherfenberg, Tel.: 0921/604-1434 oder unter www.wohnen.bayern.de

Städtebauförderung:

Regierung von Oberfranken bewilligte 979.200 € für ein Gemeinschaftshaus in Selb-Plößberg

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Selb aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" Zuschüsse in Höhe von 979.200 € für den Bau eines Gemeinschaftshauses an der Jakob-Zeidler-Straße in Selb-Plößberg bewilligt. Davon wurden Landesmittel in Höhe von 489.600 € vom Bayerischen Landtag bereitgestellt, der Bund beteiligt sich mit dem gleichen Anteil.

Das im Sanierungsgebiet Selb-Plößberg gelegene Gemeinschaftshaus soll durch Jugendliche aus Nordbayern und Thüringen für Jugendfreizeiten, durch ortsansässige Vereine wie dem TV Selb-Plößberg sowie durch den Fichtelgebirgsverein genutzt werden. Der Neubau ersetzt den über 30 Jahre alten Anbau an das Jochen-Klepper-Haus, das als ehemalige Fabrikantenvilla aus dem späten 19. Jahrhundert bekannt ist.

Die Stadt Selb lobte 2009 einen Architekturwettbewerb zum Bau des modernen Gemeinschaftshauses aus, der ebenfalls im Programm "Soziale Stadt" gefördert wurde. Realisiert wird nun der langgestreckte Holzbau der Architekten Beer aus Weiden, der als Siegerentwurf von der Jury gekürt worden war. Durch das zeitgemäße und energetisch hochwertige Gemeinschaftshaus erhält der denkmalgeschützte Baubestand der alten Villa und des Parks eine wertvolle Ergänzung.

Partner dieses wichtigen sozialen Projektes sind die Stadt Selb, die das Gebäude errichtet sowie das Evangelisch-Lutherische Dekanat Selb, das

durch Betrieb und Bauunterhalt den städtischen Haushalt entlastet.

- **Schulen**

Weiterentwicklung der Haupt- zur Mittelschule in Oberfranken:

Dialogforen in allen Schulamtsbezirken in Oberfranken durchgeführt - Mittelschulen als erweitertes Bildungsangebot für Schüler auf dem Weg

Seit Oktober 2009 fanden in Oberfranken in jedem der neun Schulamtsbezirke Dialogforen zur Weiterentwicklung der örtlichen Schulstruktur statt. Ein erster Auftrag an die Dialogforen ist die Neugestaltung der Hauptschulorganisation in Schulverbände als Grundlage für die Errichtung von Mittelschulen. Zu den Dialogforen hatte die Regierung von Oberfranken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Staatlichen Schulämtern sowie den Landräten und Oberbürgermeistern eingeladen. Die von den Staatlichen Schulämtern im Vorfeld der Dialogforen gemeinsam mit Bürgermeistern, Eltern, Schülern und Schulen erarbeiteten Strukturszenarien wurden gemeinsam mit allen Entscheidungsträgern, Betroffenen und weiteren Akteuren vor Ort ausführlich erörtert. Alle Dialogforen trafen auf eine sehr große Nachfrage und zeichneten sich durch konstruktiven Meinungsaustausch aus, bei dem wertvolle Anregungen gegeben werden konnten.

Die Erkenntnisse der Dialogforen werden derzeit in den Kommunen diskutiert und auch mit potenziellen Kooperationspartnern auf Umsetzungsmöglichkeiten hin überprüft. Die Staatlichen Schulämter begleiten und unterstützen diesen Prozess auf dem Weg hin zu Lösungen, die den Interessen von Schülern, Schulen und Schulaufwandsträgern gleichermaßen Rechnung tragen.

Das erweiterte Bildungsangebot der Mittelschule ist für unsere Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Hier sind insbesondere die von der Wirtschaft immer wieder nachgefragte verstärkte Berufsorientierung sowie eine erweiterte individuelle Förderung etwa durch Ganztagsangebote herauszustellen.

So können die Schüler ihre Begabungen noch besser in Chancen ummünzen und die wachsenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen und Herausforderungen bewältigen.

Im ländlichen Raum sichert der im Gesetzentwurf verankerte Schulverbund als Instrument den Erhalt kleiner Schulstandorte, die auf Grund der demographischen Entwicklung und des Übertrittsverhaltens gefährdet sind.

Für den Alltag der Menschen in kleinen Gemeinden vermittelt die Schule ein Stück Lebens-

qualität und bildet eine Klammer für das Gemeinschaftsleben.

Im Schulverbund können sich kleinere Hauptschulen zur Mittelschule zusammenschließen und damit den Schülerinnen und Schülern des Schulsprengels vielfältigere Bildungsangebote eröffnen.

Jeder Schulverbund erhält ein eigenes Budget an Lehrerwochenstunden mit denen im Schulverbund flexibel Klassen gebildet werden.

Finanzierung: Sofern in Schulverbänden Schüler zum Besuch offener Ganztagsangebote oder von berufsorientierenden Wahlpflichtfächern zu einem anderen Standort fahren müssen, sollen auch diese Fahrten ab dem Schuljahr 2010/2011 nach dem Finanzausgleichsgesetz gefördert werden.

Diese vorgesehene Regelung dient den Schülerinnen und Schülern und entlastet die Kommunen als Sachaufwandsträger.

Weiteres Vorgehen:

Die nötigen Änderungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind auf den Weg gebracht. Es wird erwartet, dass der Bayerische Landtag als Souverän bis zum neuen Schuljahr darüber entscheiden wird.

Starten können die Verbände sodann zum Schuljahr 2010/11 an jedem Standort, an dem die Schulleitungen und Sachaufwandsträger sie in eigener Entscheidung an den Start gehen lassen möchten. Dies ist jedoch lediglich der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt. Schulen und Schulaufwandsträger haben die Zeit, die sie brauchen, um sich im Sinne der Konzepte neu auszurichten und zusammen mit allen Beteiligten optimal funktionierende Verbände zu bilden, eine spätere Gründung von Schulverbänden ist damit jederzeit möglich.

Die Bezeichnung "Mittelschule" wird allen Schulen, die die Voraussetzungen (die drei berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft und Soziales, ein Ganztagsangebot sowie ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt) allein oder in einem Mittelschulverbund erfüllen, auf formlosen Antrag verliehen. Die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" kann frühestens mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, d.h. ab dem 1. August 2010 wirksam werden. Die Abwicklung des Verfahrens, d.h. die vorgelagerte Prüfung der Voraussetzungen und die rechtliche Umsetzung, werden durch die Regierung von Oberfranken vorgenommen.

Die Regierung hat alle Beteiligten bereits über die notwendigen Schritte informiert.

Weitere Hinweis auf die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erhalten Sie unter www.mittelschule.bayern.de/

- **Umwelt**

AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ - Trinkwasser für Oberfranken
 Broschüre "Trinkwasser für Oberfranken" vorgestellt

Wo kommt eigentlich das Trinkwasser in Oberfranken her? Wie können wir unser Wasser schützen? Und wie wirkt sich der Klimawandel auf das Wasser aus? Diese und viele andere Fragen rund um das Thema Wasser beantwortet die neue Broschüre "Trinkwasser für Oberfranken", die Regierungspräsident Wilhelm Wenning am 26. März 2010 zusammen mit oberfränkischen Wasserversorgern der Öffentlichkeit vorgestellt hat.

"Die Broschüre ist Teil der Aktion Grundwasserschutz, die die Regierung von Oberfranken 2008 ins Leben gerufen hat, um neue Wege für eine nachhaltige Wasserversorgung zu entwickeln und die Bürger über ihr Trinkwasser zu informieren", so der Regierungspräsident. "Denn ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer wichtigsten Lebensressource, dem Trinkwasser, ist eine Aufgabe, die uns alle angeht."

Die Broschüre ist nach der im Jahre 2008 gestarteten Wasserschule Oberfranken das zweite Kommunikationsmittel der Aktion "Grundwasserschutz - Trinkwasser für Oberfranken", das sich an die breite Öffentlichkeit richtet. Sie wird an ausgewählte Zielgruppen in ganz Oberfranken verteilt wie z.B. Schulen und Umweltbildungseinrichtungen.

Um möglichst viele Haushalte in Oberfranken zu erreichen, sind zusätzliche gemeinsame Auflagen mit oberfränkischen Wasserversorgungsunternehmen geplant.

Darüber hinaus liegt die Broschüre im Eingangsbereich der Regierung von Oberfranken aus oder kann beim Sachgebiet Wasserwirtschaft, Herrn Langmeyer (Tel. 0921/604-1557 oder wasser@reg-ofr.bayern.de), kostenlos angefordert werden.

Die Aktion Grundwasserschutz wird über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit finanziert.

- **Gesundheit**

Jugendliches Komatrinken in Oberfranken - Hohe Zahl von Klinikeinweisungen betrunkenen Jugendlicher in einigen Regionen Oberfrankens auch Folge erhöhter Sensibilität

Die Statistischen Landesämter melden eine erhöhte Anzahl Jugendlicher mit einer stationären Krankenhausbehandlung auf Grund einer akuten Alkoholvergiftung. Im Jahr 2008 wurden in Deutschland rund 25.700 Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene zwischen 10 und 19 Jahren deswegen im Krankenhaus behandelt. Die Zahl hat sich seit 2000 um 170 Prozent erhöht. Für Oberfranken liegen besonders hohe Zahlen für Bamberg, Hof und Wunsiedel vor. Das zunehmende Komatrinken Jugendlicher wird dafür als Ursache gesehen.

"Die Zahl der stationären Klinikaufenthalte kann aber nicht als alleiniges Kriterium für vermehrten Alkoholmissbrauch Jugendlicher herangezogen werden. Einerseits sind die ambulant behandelten Fälle noch gar nicht erfasst, andererseits führt Suchtpräventionsarbeit zu einer erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Alkohol", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Das Umfeld reagiert zunehmend sensibler auf betrunkene Jugendliche, die schneller und häufiger als früher in ärztliche Behandlung gebracht werden. Das Thema 'früher Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen' darf aber keinesfalls heruntergespielt werden, sondern ist ein ernstes gesellschaftliches Problem."

Deshalb wird seit 2008 in Bayern das Projekt "HaLT - Hart am Limit" durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gefördert und es soll landesweit umgesetzt werden.

Ziel des Projektes ist es, junge Menschen, die nach erhöhtem Alkoholkonsum in die Klinik eingeliefert werden, neben der medizinischen Versorgung auch pädagogisch zu betreuen. Der Landkreis Bamberg war der erste Landkreis in Bayern, der das Projekt "HaLT - Hart am Limit" umgesetzt hat. Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen: Noch in der Klinik wird jungen Patienten und ihren Eltern ein Gespräch angeboten. Ein weiterer Baustein ist die Teilnahme an einem Seminar, bei dem das Suchtverhalten im Zusammenhang mit der Lebenssituation der Jugendlichen thematisiert wird. Dabei sollen Perspektiven für andere Verhaltensmuster kennengelernt werden.

In einem weiteren Schritt wendet sich das HaLT-Projekt an Gemeinden, Vereine und Gastronomiebetreiber. Neben der Beachtung des Jugendschutzes geht es generell um eine aufmerksamere Haltung der Erwachsenen und Festveranstalter beim Alkoholkonsum der Jugendlichen bei Festen und in der Öffentlichkeit. Ziel ist es dabei, die Mentalität des Hinschauens zu fördern.

Das HaLT-Projekt wird mittlerweile in den meisten Landkreisen Oberfrankens umgesetzt. In Forchheim und Wunsiedel bestehen Pläne für die Initiierung des Projektes. Wichtig ist dabei eine gute Vernetzung zwischen der Suchtberatung, der Jugendhilfe, der Polizei und den Kliniken. Suchtprävention wird in allen Landkreisen schon seit langem angeboten.

Buchbesprechungen

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 47. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 54. Auflage, 27,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 84. Auflage, 85,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 90. Auflage, 57,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 89. Auflage, 63,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 117. Ergänzungslieferung, 54,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 33. Auflage, 76,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 93. Ergänzungslieferung, 52,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 100. Auflage, 77,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 127. Ergänzungslieferung, 56,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 66. Auflage, 65,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Drescher: **Die professionelle Personalauswahl in der öffentlichen Verwaltung**, 1. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 62. Auflage, 69,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 120. Ergänzungslieferung, 51,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 30. Auflage, 48,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Empter/Vehrkamp: **Soziale Gerechtigkeit - eine Bestandsaufnahme**, kostenlos, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Georg Hüller **Träger der Ehrenmedaille des Bezirkes Oberfranken in Silber**

der am 5. April 2010 verstorben ist. Herr Georg Hüller gehörte dem Bezirkstag von 1962 bis 1966 an. Durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 13. April 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

